S 19 KR 43/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 KR 43/97
Datum	31.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 113/00
Datum	01.03.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Steuerberaterin G. H. wird vom Berufungsverfahren ausgeschlossen.

GrÃ¼nde:

Die Steuerberaterin G. H. , die fÃ¼r die KlÃ¤gerin am 04.09.2000 Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 24.07.2000 eingelegt hat, ist, worauf der Senat mit Schreiben vom 30.10.2000 hingeweisen hat, nicht berechtigt, die KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren zu vertreten. ProzesssbevollmÃ¤chtigter kann jede prozessfÃ¤hige Privatperson sein, die allerdings ohne Erlaubnis nicht geschÃ¤ftsmÃ¤Ãig tÃ¤tig sein darf (Â§ 73 Abs.1 SGG). GemÃ¤Ã Â§ 73 Abs.6 Satz 3 SGG sind zum Auftreten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung berechtigt: BevollmÃ¤chtigte, die Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbstÃ¤ndigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsstÃ¤ndischen Vereinigungen der Landwirtschaft und Vereinigungen der Kriegsopfer sind, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Hierzu gehÃ¶rt die Steuerberaterin nicht.

GemÃ¤Ã Â§ 73 Abs.6 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 157 Abs.1 Zivilprozessordnung (ZPO)

sind mit Ausnahme die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer Personen, die die Besorgen fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschÃ¤ftsmÃ¤Ãig betreiben, als BevollmÃ¤chtigte und BeistÃ¤nde in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgeschlossen. Nach Â§ 157 Abs.3 Satz 1 ZPO ist Â§ 157 Abs.1 ZPO auf Personen nicht anzuwenden, denen das mÃ¼ndliche Verhandeln vor Gerichten durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist. Hieraus ergibt sich nicht die Berechtigung der Steuerberaterin, fÃ¼r die KlÃ¤gerin auÃerhalb der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor Gericht aufzutreten. Denn sie ist nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und sie besitzt auch nicht die Erlaubnis als Prozessagent zum mÃ¼ndlichen Verhandeln vor dem SG. Andere Personen sind von der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgeschlossen, sofern sie fremde Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschÃ¤ftsmÃ¤Ãig betreiben. Hierzu gehÃ¶rt auch das Auftreten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

DarÃ¼ber hinaus verstÃ¶Ãt das TÃ¤tigwerden der Steuerberaterin auch gegen das Rechtsberatungsgesetz. Dieses Gesetz regelt die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und macht sie von einer behÃ¶rdlichen Erlaubnis abhÃ¤ngig. Die Steuerberaterin besitzt offenkundig keine Erlaubnis nach Art.1 Rechtsberatungsgesetz, zumal sie nicht den dort genannten Berufen (Rentenberater, Versicherungsberater, FachprÃ¼fer â¦) angehÃ¶rt. Sie unterliegt auch nicht der Ausnahmevorschrift des Art.1 Â§ 3 Rechtsberatungsgesetz, insbesondere Ã¼bt sie nicht den Beruf eines Notars, Rechtsanwalts oder Prozessagenten aus. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art.1 Â§ 5 Nr.2 Rechtsberatungsgesetz. Danach stehen die Vorschriften dieses Gesetzes dem nicht entgegen, â¦2. dass Steuerberater und SteuerbevollmÃ¤chtigte in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befasst sind, auch die rechtliche Bearbeitung Ã¼bernehmen, soweit dies mit den Aufgaben des Steuerberaters oder SteuerbevollmÃ¤chtigten in unmittelbarem Zusammenhang steht und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemÃ¤Ã erledigt werden kÃ¶nnen. Denn die rechtliche Bearbeitung in der vorliegenden Streitsache nach dem KSVG steht nicht mit den Aufgaben eines Steuerberaters in unmittelbarem Zusammenhang. Steuerberater, SteuerbevollmÃ¤chtigte und Steuerberatungsgesellschaften haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der ErfÃ¼llung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten (Â§ 33 StBerG). Der geforderte unmittelbare Zusammenhang mit den Aufgaben eines Steuerberaters liegt nur vor, wenn die steuerberatende TÃ¤tigkeit im Vordergrund steht und vom Steuerberater nicht ohne die rechtliche Bearbeitung sachgemÃ¤Ã erledigt werden kÃ¶nnte. Dies ist bei dem vorliegenden Rechtsstreit Ã¼ber die Versicherungspflicht nach dem KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz nicht ersichtlich, zumal die Steuerberaterin trotz Aufforderung durch den Senat keine Stellungnahme abgegeben hat. Das Bundessozialgericht hat zu Art.1 Â§ 5 Rechtsberatungsgesetz entschieden, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Steuerberatung nicht mehr vorliegt, wenn sie auch ohne die Vertretung in fremden Verfahren weiterhin sinnvoll wahrgenommen werden kann (BSG vom 13.08.1996 SozR 3-1300 Â§ 13 Nr.3; siehe auch BayLSG vom 04.08.2000 L 4 B 38/00 KR).

Der Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024